

① Diese Änderung des Bebauungsplanes
ist am 15.3.97 in Kraft getreten.
Landratsamt Traunstein SG 40
I.A.

[Signature]

1173

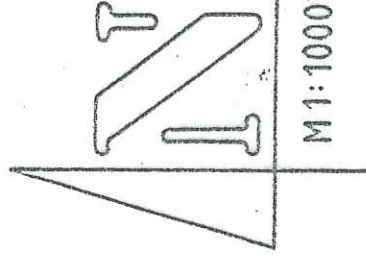
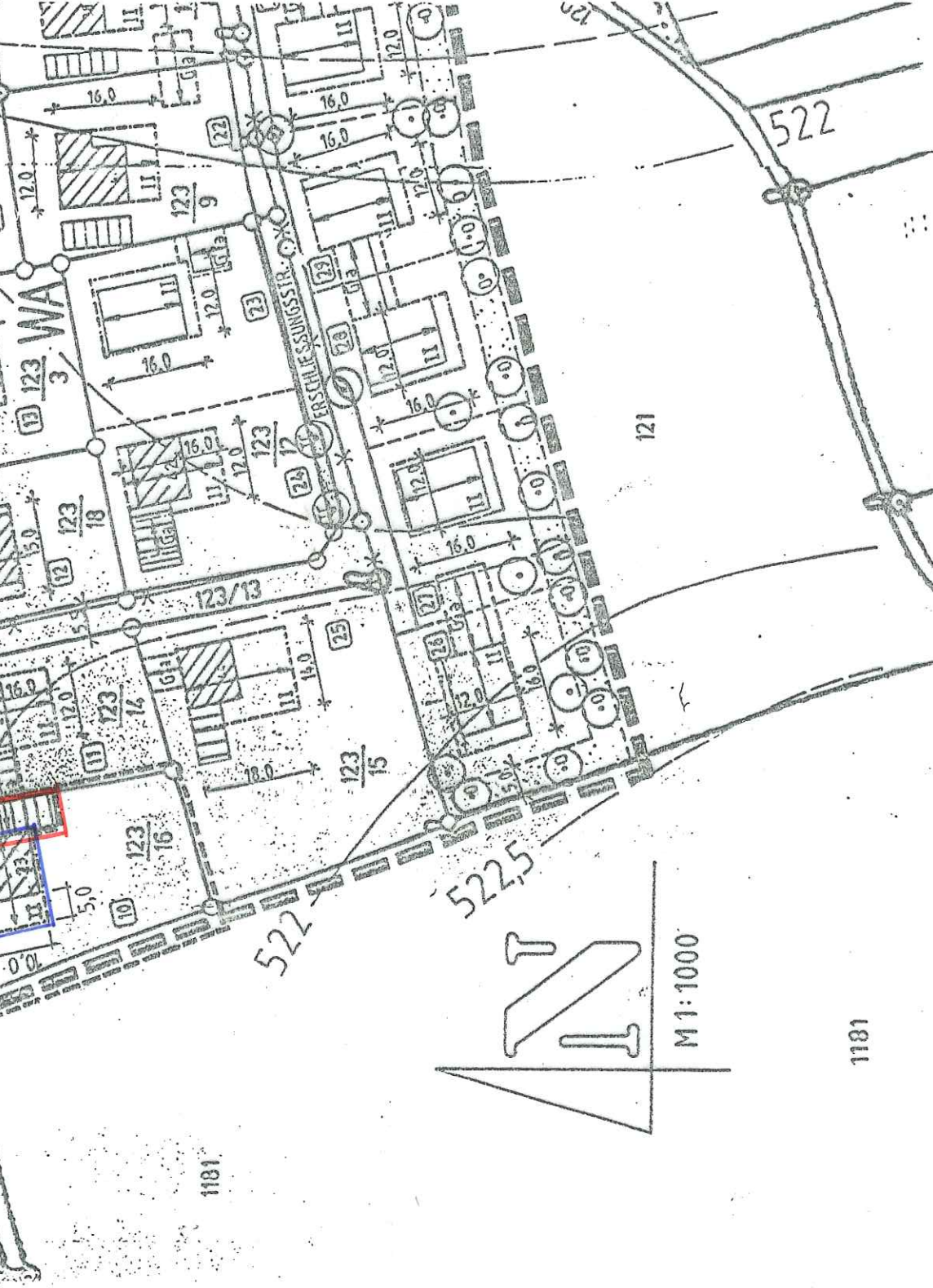
117
5

521

1176

5215

1181



M 1:1000

1181

522

enerklärung

für die Festsetzungen

Allgemeines Wohngebiet

2 Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig

Baugrenze

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Sichtdreieck mit Maßzahl (z.B. 85/10m)

Maßzahl (z.B. 5,5m)

Firstichtung, zwingend

private Grünfläche, für das Ortsbild bedeutsame
Randeingrünung (siehe Pflanzschema Ziffer 19 / 20)

öffentliche Grünfläche

zu pflanzende heimische, standortgerechte Bäume
und Sträucher bzw. Hecken lt. Pflanzliste Ziffer 21

zu erhaltende Bäume

Umgrenzung von Flächen für Garagen

Garagen

Umgrenzung von Flächen die von der
Bebauung freizuhalten sind

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes

Versorgungsanlage für Elektrizität

Grenze des Änderungsbereiches

B) Für die Hinweise

1

Numerierung der Bauparzellen z.B.



bestehendes Hauptgebäude



bestehendes Nebengebäude



vorgeschlagener Baukörper



bestehende Grundstücksgrenze



aufzulösende Grundstücksgrenze



Vorschlag zur Teilung der Grundstü

145

Flurstücksnummer z.B. 145

-525-

Höhenlinie

Textliche Festsetzungen

Es gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

BESCHLUSS UND INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES

- a) Die Gemeinde Tacherting hat mit Beschluß des Gemeinderates
...20. Feb. 1997... die Bebauungsplanänderung in der Fassung
...18. Feb. 1997 gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen



Tacherting, 26. März 1997
Gemeinde Tacherting

Mayer
3 (Bürgermeister)

b)

Die Bebauungsplanänderung wurde im Amtsblatt der Gemeinde
...15. März 1997... gemäß §12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu
üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer-Nr.: ...15... zu
jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Die Bebauungsplanänderung tritt damit in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie
Absatzes 4 und des §215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen wor



Tacherting, 26. März 1997
Gemeinde Tacherting

Mayer
3 (Bürgermeister)